

# S.B.B.

Autor(en): **Rabinovitch, Gregor**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **49 (1923)**

Heft 21

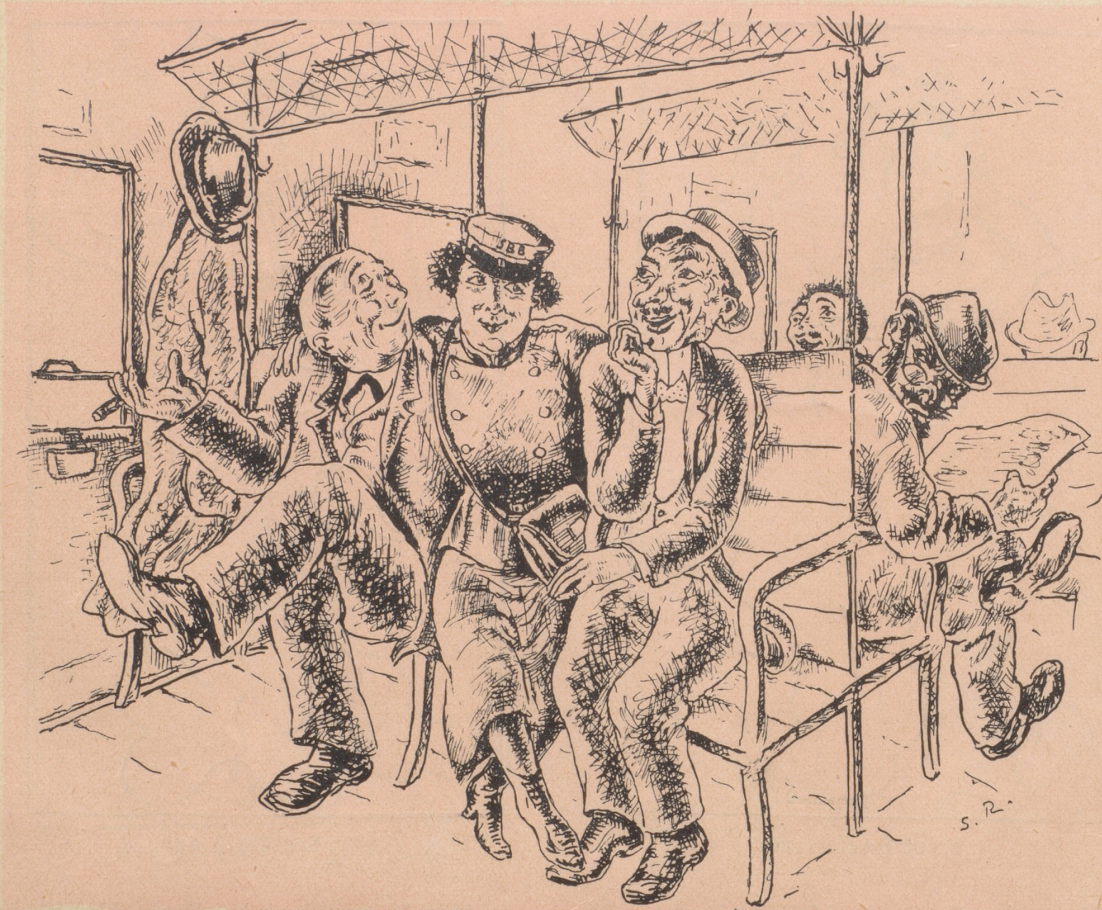
PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Um die Frequenz und Rentabilität der S. B. B. zu fördern, würde sich vielleicht doch die Anstellung weiblichen Dienstpersonals empfehlen.

## Die Portofreiheit wird endgültig angeschafft

Vorschlag des Ständerates zum Postverkehrsgesetz.

Letzte Fassung:

Die Bundesversammlung der schweizer. Eidgenossenschaft, gestützt auf — nach Einsicht von — beschließt:

Art. 39 erhält folgenden Zusatz:

Art. 39a: Die unumschränkte Portofreiheit genießt ferner:

1. Jeder schweizerische Bürger, der das zwanzigste Altersjahr erreicht hat und das schweizer. Schützenabzeichen trägt;
2. jede schweizerische Bürgerin, ob geboren oder gewordene, vom dritten Säuglinge an für sich und ihre weiteren Nachkommen (Vater inbegriffen);
3. jeder Säger schweizerischer Nationalität, der entweder das hohe C oder das tiefe C alphorn- oder jodelmäßig erklingen lassen kann, für sich und seine Familie;

3. Jeder Schweizerbürger, der mindestens 5 mal eine Balutareise in's Ausland mit großem Erfolge absolviert hat;

5. jeder Schwinger, Ringer, Säger, Schütze, Kegler und Hornruffer, der wenigstens ein eidgenössisches mitgemacht hat, für sich und seine nähere und weitere Verwandtschaft.

6. überhaupt jeder Bürger und jede Bürgerin, die mindestens zwei Pfund Schweizerkäs in der Woche oder sonst gut schweizerische Kost verbraucht und damit dem Lande unschätzbare Dienste leistet.

NB. Durch die hier angeführten Einschränkungen und scharfen Bestimmungen hofft nun der Ständerat der mizlichen Lage der Postverwaltung Rechnung zu tragen und endlich die ganze Portofreiheit auf einen breiten, allgemeingültigen, volkstümlichen Boden zu stellen.

Sinden

### Autofahrt

Das rollte über Berg und Tal  
So sachte als geschwind,  
Die Kilometer ohne Zahl  
Verflogen wie der Wind.

Das Auge schweifte fern und nah  
Und flüchtig wie das Glück,  
Kaum lockt es dort, so war man da  
Und schon war man zurück.

Manfred Mouchoir

### Etwas vom Wein

Im Wein liegt Wahrheit und mit  
der stößt man überall an.

„La vie est dure!“ heißt auf  
deutsch: „Der Wi isch tür!“

o